

VERTRIEBSRECHT - SCHWEDEN

Vertragshändlerverträge und
Handelsvertreterverträge im Schwedischen
Recht mit internationalem Ausblick

19 Mai 2017; Visby, Schweden

Richard Jacobsson

*Advokat, Partner, Eversheds Sutherland
Advokatbyrå AB, Stockholm*



Disposition

1. Einleitung
2. Internationales Vertriebsrecht (Zuständigkeit)
3. Vertriebsrecht in der Welt
4. Vertriebsrecht Europa
5. Vertriebsverträge in Schweden
6. Der Handelsvertretervertrag (Schweden)
7. Der Vertragshändlervertrag (Schweden)
8. Kartellrecht
9. Anti-Corruption
10. Begrenzte Rechtssprechung
11. Brexit
12. Abschliessende Bemerkungen

1. EINLEITUNG

- Schwedischer Rechtsanwalt, Stockholm
- Schwedisches und internationales Vertriebsrecht; Wettbewerbsrecht und Markenrecht
- Handbuch des Vertriebsrechts
- “Examining the issues across Europe”; A country- by- country guide to commercial agents
- Handelsvertretergesetz
- IMM Code

2. Internationales Vertriebsrecht (Zuständigkeit)

- Internationales Vertriebsrecht existiert nicht
- Deutsches und schwedisches internationales Vertriebsrecht (Regeln betreffend Internationaler Zuständigkeit)
- Deutschland / Schweden akzeptieren Parteienautonomie
- Viele Länder: Schutz durch einheimischen Gesetzgebung
- Deutschland: Soll der Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB) vielleicht kraft ordre publics zwingend gelten?
- Schweden: Handelsvertretergesetz von 1992 ursprünglich eine Regelung (§ 3) wodurch Rechtswahl begrenzt wurde
- Warum das Recht der Heimat bevorzugen?
- Gerade im Vertriebsrecht gibt es bedeutende nationale Unterschiede und es kann oft vorteilhaft sein "Fremdes" Recht zu wählen
- Frankreich/Belgien – aus der Sicht des Herstellers/Unternehmers - abschreckende Beispiele
- Keine aktive Rechtswahl: Recht des Landes wo vertragstypische Aktivitäten ausgeführt werden

3. Vertriebsrecht in der Welt

- Rechtslage im Vertriebsrecht international sehr verschieden
- Freedom of Contract (Nordamerika, Asien)
- Zwingende Schutzvorschriften geniessen (Lateinamerika; Mittlerer Osten, Europa)
- "Dealer Protection Laws" : Versuch einheimische Unternehmen zu schützen
- USA: Bundesebene (federal law) keine Gesetzgebung für Handelsvertreter
- Einige US Bundesländer : Schutzbestimmungen für "commercial representatives"
- Einige US Bundesländer: Schutzvorschriften speziell für gewisse Branchen
- US Position: Dealer Protection Laws = Protektionismus
- Commonwealth/Common Law: Keine Gesetzgebung für Handelsvertreter (Ausnahme Irland und UK)
- Sydafrika : Common Law land ohne Gesetzgebung für Handelsvertreter
- Weiteres Studium: Länderberichte im Handbuch des Vertriebsrechts

4. Vertriebsrecht Europa

- EU Mitgliedsstaaten: nationale Gesetze für Handelsvertreter, (EU Richtlinie)
- EES (European Economic Area; Island, Liechtenstein, Norwegen) wie EU
- Schweiz: Selbstständiges nationales Gesetz
- Belgien: Einziger (?) europäischer Staat mit spezifischen gesetzlichen Schutz für den Fall der Beendigung eines Vertragshändler.
- Drei Fragestellungen wo Unterschiede in EU gross sind:
 - 1. Analoge Anwendung der Handelsvertretergesetze auf andere Vertriebsverträge
 - 2. Anwendung der Handelsvertretergesetze auf Software/Dienstleistungen
 - 3. Ausländisches Recht
- Weiteres Studium: "A country-by country guide to commercial agents"

5. Vertriebsverträge in Schweden

- 4 verschiedene Vertragstypen: Vertragshändler, Handelsvertreter, Kommission, Franchising
- Vertragshändlerverträge: Keine spezielle gesetzliche Grundlage (Vertragsgesetz/Kaufgesetz)
- Franchiseverträge: Keine gesetzliche Grundlage; Ausnahme: Informationsverpflichtungen des Franchisegebers
- Kommission und Handelsvertreterverträge: Umfassende Gesetzgebung
- Handelsvertretergesetz ist eine Anomalie; Schweden durch EU Mitgliedschaft gezwungen das Prinzip der Vertragsfreiheit aufzugeben

6. Der Handelsvertretervertrag (Schweden)

Rechtsgrundlage:

- Lag 1991:351 om handelsagentur) in kraft seit 1992 obwohl Schweden erst 1995 EU Mitglied wurde

Rechtliche Kennzeichnung:

- Person die mit einem anderen, dem Unternehmer, vereinbart hat, sich für dessen Rechnung selbstständig und dauernd für den Verkauf oder Kauf von Waren einzusetzen oder Angebote anzunehmen oder in dessen Namen Verträge einzugehen
- Umfasst nur „Waren“ ; Dienstleistungen nicht umfasst; nur bewegliche Sachen können „ Ware“ sein; Wertpapiere, Versicherungen, Schiffe ,Grundstücke sind nicht Waren
- NJA 2008 s. 24; Analoge Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auf Software (aber dann keinen zwingenden Status)

Abgrenzung:

- Kommissionär
- Arbeitsrechtliche Arbeitnehmer (Steuerrechtliche /arbeitsrechtliche Einstufung nicht einheitlich)
- Interessante Urteile im Arbeitsgericht

6. Der Handelsvertretervertrag (Schweden)

Vertragsschluss:

- Keine Formvorschriften für Handelsvertretervertrag

Pflichten des Handelsvertreters:

- Handelsvertreter hat generelle Verpflichtung, die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen
- Anstrengungen zu unternehmen, um Aufträge zu erhalten oder Verträge mit dritten Parteien zu schließen, dem Unternehmer alle erhaltenen Aufträge oder abgeschlossenen Verträge mitzuteilen, dem Unternehmer alle anderen Informationen betreffend der Handelsvertretung mitzuteilen

Pflichten des Unternehmers:

- Den Handelsvertreter mit Warenproben, Beschreibungen, Preislisten usw. betreffend der Waren zu versehen
- Dem Handelsvertreter weitere Informationen zu geben, die für die Erfüllung des Handelsvertretervertrags erforderlich sind

Vergütung des Handelsvertreters:

- Die Parteien können Vergütung frei vereinbaren
- Ohne vertragliche Regelung: Vergütung die für die betreffenden Waren/Markt üblich ist
- Keine „übliche“ Vergütung vorhanden: Vergütung die unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist

6. Der Handelsvertretervertrag (Schweden)

Beendigung des Handelsvertretervertrages:

- Unbefristete Handelsvertreterverträge: Laufzeit weniger als 12 Monate = Kündigungsfrist von mindestens einem Monat. Kündigungsfrist verlängert sich danach um je einen Monat pro Vertragsjahr, bis die Kündigungsfrist sechs Monate beträgt
- Fristlose Kündigung: Schwerwiegender Vertragsverletzung der anderen Partei; andere außergewöhnliche Umstände

Ausgleichsanspruch:

- Bei Beendigung eines Handelsvertretervertrags hat der Handelsvertreter einen Ausgleichsanspruch (schwed.: Avgångsvederlag), wenn und soweit der Handelsvertreter dem Unternehmer neue Kunden zugeführt hat, oder er den Umsatz mit existierenden Kunden erheblich gesteigert hat, und der Unternehmer auch weiterhin Vorteil aus der Geschäftsverbindung mit diesen Kunden haben wird, und die Zahlung des Ausgleichsanspruches billig und gerecht ist.
- Die Höhe des Ausgleichsanspruchs entspricht höchstens einer jährlichen Vergütung, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot:

- Schriftform; maximal zwei Jahre gültig
- Wettbewerbsverbot darf nicht Waren/geografische Bezirke umfassen, die nicht vom Handelsvertretervertrag umfasst wurden

7. Der Vertragshändlervertrag (Schweden)

Rechtsgrundlage:

- Nicht gesetzlich geregelt; allgemeine Regeln des Vermögensrechts
- Verkauf von Waren im Rahmen eines Vertriebs: Kaufgesetz
- NJA 2007 s. 909: Einzelne Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes analog anwendbar (Alleinvertriebsverträge!)
- Wichtig ist das schwedische Kontraktsformular „EÅ 04“.
- Keine Formvorschriften
- Rechte und Pflichten des Vertragshändlers: Waren „mit besten Anstrengungen“ zu vermarkten und Kaufpreis zu zahlen
- Pflichten des Unternehmers: Vertragliche Regelungen, Kaufgesetz

Die Beendigung des Vertragshändlervertrags:

- Volle Freiheit Vertragsdauer & Kündigungsfrist zu vereinbaren
- Mangels abweichender vertraglicher Regelung: Kündigungsfrist soll "angemessen" sein
- "Angemessene Kündigungsfrist ": Ein bis sechs Monate oder in Ausnahmefällen sogar zwölf Monate
- NJA 2009 s. 672: Drei Monate im Normalfall eine angemessene Kündigungsfrist

7. Der Vertragshändlervertrag (Schweden)

Entschädigung für die Überlassung des Kundenstammes:

- Ausgleichsregelungen des Handelsvertreterrechts auf Vertragshändlerverträge nicht anzuwenden
- Grundsätzlich hat Vertragshändler – sofern es keine andersweitigen vertraglichen Regelungen gibt – kein Recht auf Entschädigung
- Nicht völlig undenkbar, dass ein Gericht im Rahmen einer extensiven Auslegung eines Vertriebsvertrages in Ausnahmefällen ein Recht auf Entschädigung festlegen könnte
- Wenn Vertriebsvertrag ausdrücklich regelt, dass der Vertragshändler kein Recht auf Entschädigung hat werden die Gerichte dieses respektieren (Analoge Anwendbarkeit des Handelsvertretergesetzes auf Vertriebsverträge bleibt begrenzt auf solche Fragen, die der Vertrag nicht ausdrücklich regelt)

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot:

- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist gültig, vorausgesetzt, dass das Verbot nicht eine unverhältnismäßige Belastung des Vertragshändlers darstellt (Wettbewerbsrechts!)

8. Kartellrecht

- Handelsvertreterverträge im Kartellrecht im Normalfall nicht problematisch (Prinzip der wirtschaftlichen Einheit)
- Vertragshändlerverträge unterliegen den Begrenzungen des schwedischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (schwed.: Konkurrenslagen)
- Exklusive Vertragshändlerverträge sind unter gewissen Voraussetzungen durch EU Gruppenfreistellungsverordnungen freigestellt
- Immer verboten (=unwirksam): Mindestpreise für den Verkauf von Waren durch den Vertragshändler
- Absolute Territoriale Exklusivität unzulässig
- Unternehmer kann verbieten: Aktiver Verkauf
- Unternehmer kann nicht verbieten: Passiver Verkauf
- Kartellbehörde kümmert sich um Horizontale Verträge (Verträge zwischen Unternehmen die mit einander konkurrieren)
- Kartellrecht wichtige Rolle bei Vertragsverhandlungen und bei Vertragsbruch

9. Anti-Corruption

- Attraktiv einen Handelsvertreter oder Vertragshändler anzuwenden um Distanz zu Kunden zu bekommen wo es Korruptionsverdacht geben kann
- Seit 2012 neue Straftat im Strafgesetzbuch (10:5) : "Vårdslös finansiering av muta" ; Fahrlässige Finanzierung von Bestechungsgeld.
- Funktioniert nicht mehr: "Ich hatte keine Ahnung"
- Vergleich mit UK und 2010 UK Bribery Act: Strict Liability (Haftung auch ohne Fahrlässigkeit) für die Korruptionsaktivitäten des Handelsvertreters; doch gibt es hier die Möglichkeit sich zu exculpieren wenn der Unternehmer beweisen kann dass man reasonable anti korruption measures angewendet hat
- Erst Due Diligence Untersuchung des potentiellen Handelsvertreters, dannach Zusammenarbeit
- "Code on Gifts, Rewards and other Benefits in Busines": Massnahmen um das Verbrechen " Fahrlässige Finanzierung von Bestechungsgeld" zu vermeiden
- "Due Diligence review of agents and cooperation partners", d.h. das Schwedische Exportunternehmen muss den ausländischen Handelsvertreter erstmal ordentlich untersuchen bevor ein Zussammanarbeit eingeleitet werden kann
- Umfang der Untersuchungsverpflichtung kommt darauf an ob High Risk Country und ob die Produkte typisch korruptionsverdächtig sind
- M&A Due Diligence: Carefull with commercial agents

10. Begrenzte Rechtssprechung

- Rechtssprechung nicht oder nur spärlich vorhanden
- Ohne vertragliche Regelungen unsichere Rechtslage
- Högsta Domstolen: Vertriebsverträge sind international und folglich soll internationale Rechtsentwicklung bei der Auslegung von Vertriebsverträgen nach schwedischem Recht berücksichtigt werden
- Draft Common Frame of Reference (DCFR) hingewiesen
- Keine Antworten in schwedischer Rechtssprechung: Norwegen, Dänemark, Finland, (Deutschland)

11. Brexit

- Intressant für internationale Handelsvertreterverträge mit UK Parteien oder Rechtswahl UK
- Nicht unwahrscheinlich dass UK das Englische Handelsvertretergesetz abschafft
- Konsequenzen für Handelsvertreterverträge nach UK Law?
- Komplizierte Vertragsauslegungsfragen
- Handelsvertreter müssen aufmerksam sein
- Direkte vertragliche Regelung besser als Gesetz

12. Abschliessende Bemerkungen

- Viele mündliche Vereinbarungen
- Sehr detaillierte Verträgen nach Englischer Vorlage
- Wichtige Vertragsmuster (Model Contract for Agency Agreement – NA 92; Exclusive Distribution Agreement- EA 04.)
- Problematisch wenn eine der Vertragsparteien aufgekauft wird (Due Diligence Untersuchung)
- Post Acquisition Termination of Contracts
- Kündigung oder Termination Agreement
- Warum Handelsvertretergesetz? Wettbewerbswidrig?
- Keine Chancen für neue Handelsvertreter
- Schutzbedarf wenn mit Arbeitnehmer vergleichbare Stellung
- Franchisenehmer Schutzbedarf!

Fragen?



EVERSHEDS
SUTHERLAND

Advokat Richard Jacobsson
Eversheds Sutherland
Advokatbyrå AB

RichardJacobsson@eversheds-
sutherland.se
Strandvägen 1
SE-104 40 Stockholm

eversheds-sutherland.com

This information pack is intended as a guide only. Whilst the information it contains is believed to be correct, it is not a substitute for appropriate legal advice. Eversheds Sutherland (International) LLP can take no responsibility for actions taken based on the information contained in this pack.

© Eversheds Sutherland 2017. All rights reserved.